



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

1  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 11. Januar 2010

Nummer 1

### Inhaltsangabe:

- A Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung und der obersten  
Landesbehörden**
1. Umstufung von Teilstrecken der B 8 in Leverkusen und Langenfeld Seite 2
  2. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 113 Seite 2
- B Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**
3. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./ Vermessungstechniker Heinz Josef Klein Seite 3
  4. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Seite 3
  5. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren Seite 3
  6. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Seite 3
  7. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle Seite 4
  8. Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd zum 31. Dezember 2009 sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West zum 1. Januar 2010 und dessen Namensänderung Seite 4
  9. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest Seite 4
  10. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen sowie dessen Neubenennung Seite 5
  11. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 6
  12. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen Seite 6
  13. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Dellbrück/Holweide Seite 7
  14. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Köln-Dünnwald, St. Joseph, Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus, St. Hedwig, Köln-Höhenhaus im Dekanat Köln-Dünnwald Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus Seite 7
  15. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden Seliger Papst, Johannes XXIII., Köln, St. Brictius, Köln-Merkenich, Christi Verkörperung, Köln-Heimersdorf, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Worringen Seite 9
  16. Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden Christus König, Köln-Porz-Wahnheide, St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Porz-Grengel, St. Margareta, Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus, Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius, Köln-Porz-Wahn im Dekanat Köln-Porz, Seelsorgebereich Porz – An der Wahnner Heide Seite 10
  17. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Antonius, Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, St. Mauritius, Köln-Buchheim/Buchforst im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim Seite 14
  18. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Worringen, St. Marien, Köln-Fühlingen, St. Amandus, Köln-Rheinkassel, St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven im Dekanat Köln-Worringen, Seelsorgebereich Am Worriinger Bruch Seite 16
  19. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Maria Hilf, Brühl-Heide, St. Servatius, Brühl-Kierberg, St. Matthäus, Brühl-Vochem im Dekanat Brühl Seelsorgebereich Brühl Seite 18
  20. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Remigius, Leverkusen-Opladen, St. Michael, Leverkusen-Opladen, St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen, Heilige Drei Könige, Leverkusen-Bergisch Neukirchen, St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid im Dekanat Leverkusen Seelsorgebereich Opladen Seite 19
  21. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler, Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler Seite 21
  22. Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Andreas, Köln, St. Aposteln, Köln, St. Kolumba, Köln, St. Maria in der Kupfergasse, Köln, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Mitte Seite 24
  23. Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln, St. Ursula, Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord Seite 26
  24. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“ Gemeinde Alterf, Rhein-Sieg-Kreis vom 22. Dezember 2009 Seite 28
  25. Genehmigungsverfahren im Wasserrecht Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Dormagen Seite 30

### Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 27. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln und St. Ursula, Köln, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 26

### 24. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“ Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis vom 22. Dezember 2009

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 792) verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Naturschutzgebiet liegt zwischen der „Schmalen Allee“ und der „Grossen Allee“ im kleinparzellierten Privatwald „Waldville“.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Dürrenbruch“.

#### § 2

##### Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,72 Hektar und umfasst in der Gemeinde Alfter, Gemarkung Oedekoven, in der Flur 14 die Flurstücke 75 g, 77 g, 90 g, 100 g, 101 g, 106 g, 107 g, 108 g, 139/74 tlw., 140/78 tlw., 141/85 tlw., 143/92 tlw. und 144/98 tlw. sowie in der Flur 15 die Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 21 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 g, 31 g, 32 g, 33 g, 34 g, 63 g, 64 g, 65 g, 159/15 tlw. und 160/22 tlw. (g = ganz, tlw. = teilweise)
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5 000 (Deutsche Grundkarte) flächig grün dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 3

##### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Entwicklung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:
  - des naturnahen Übergangsmooses auf einem staunassen Torfsubstrat-Standort mit angrenzenden torfmoosreichen Birkenmoorwald-Stadien, Weiden-Faulbaumgebüsch und Übergängen zu Eichen-Birkenwald- Gesellschaften;
  - des Kleinmooses mit Restbeständen von Hochmoorvegetation, wie Wollgras- und Torfmoosarten, sowie Moordegenerationsstadien mit Pfeifengras, Sumpfreitgras und Sauergräsern;
  - des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Bundesartenschutzverordnung geschützter Arten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere den störungsempfindlichen Amphibien, wie dem Springfrosch, sowie verschiedenen Reptilien, wie der Ringelnatter, Insekten und Vogelarten, wie dem Mittel- und Schwarzspecht.
- b) gemäß § 20, Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung des Gebietes als einziges gut erhaltenes naturnahes Kleinmoor mit der ursprünglichen Bezeichnung „Dürren Bruch“;
- c) gemäß § 20, Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moorbiotope in einem zusammenhängenden altholzreichen Laubwaldareal.

#### § 4

##### Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;  
ausgenommen hiervon sind:  
Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
2. Wege aller Art – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – anzulegen;
3. Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – neu zu verlegen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
6. Feuer zu entfachen;
7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
8. Abfallstoffe aller Art einzubringen oder zu lagern;
9. Biozide und Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
10. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes durchzuführen;
11. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen und mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
12. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, umzubrechen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen);
13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
14. Jagdkanzeln mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern sowie Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen, Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine anzulegen.

## § 5

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 6, 9 und 13;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BjagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BjagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 14;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
5. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere zur Renaturierung der Moorflächen.

## § 7

### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
- 51.2-1.1 SU/Dürrenbruch

gez.: Hans Peter Lindlar

ABl. Reg. K 2010, S. 28

25. **Genehmigungsverfahren im Wasserrecht**  
**Currenta GmbH & Co. OHG,**  
**Chempark Dormagen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.2-3.2-(11.0)-1-Sam

Köln, den 13. November 2009

Die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG, CHEMPARK, Geb. F1, 41538 Dormagen hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihr eine Genehmigung für die Anpassung der Kläranlage C 600 an schwankende und mögliche erhöhte Schadfrachten sowie für die Optimierung und Absicherung der Stickstoffelimination zu erteilen.

Das beantragte Vorhaben steht in Verbindung mit dem unter Nr. 13.1.1 der in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben. Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e des UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Wirth

ABl. Reg. K 2010, S. 30

C **Rechtsvorschriften und**  
**Bekanntmachungen anderer Behörden**  
**und Dienststellen**

26. **Laufzeitverlängerung der AVV-Förderrichtlinie**  
**- ÖPNVG NRW -**

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Aachen, den 22. Dezember 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 61. Sitzung am 16. Dezember 2009 beschlossen, die Laufzeit der Richtlinie des ZV AVV zu § 13 der Satzung für den ZV AVV (AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern und die oben genannte Richtlinie geringfügig zu modifizieren.

Die aktuell gültige Richtlinie ist unter <http://www.avv.de/ressorts/ueber-den-avv/zweckverband-avv/fahrzeugfoerderung> abrufbar. Sie kann darüber hinaus bei der Geschäftsstelle des ZV AVV in der Neuköllner Straße 1 in 52068 Aachen angefordert werden.

Diesbezügliche Förderanträge für das Förderjahr 2010 sind bis zum

31. Januar 2010

zu stellen beim Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen.

gez.: Heiko Sedlaczek  
Leiter der Geschäftsstelle

ABl. Reg. K 2010, S. 30